

Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden

17.08.2018

Betriebsleiter

Schulbegleitung AuNo gGmbH

Geschäftsführer

Antrag Fraktion Die Linke vom 30.07.2018:

**Fragen zur Umsetzung des Modellvorhabens „Schulbegleitung im Landkreis Aurich (Pool- bzw. Budgetlösung)“, Schulbegleitung AuNo gGmbH;
Sachstandsbericht**

**Beantwortung durch die Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden und
Schulbegleitung AuNo gGmbH:**

(Die Beantwortung der Fragen 14.-16. erfolgte bereits vom Sozialamt)

1. Die Tätigkeiten der Mitarbeiter der KVHS Norden werden derzeit neu bewertet, um sie einer gerechteren Entlohnung zuzuführen. Wann wird diese Bewertung voraussichtlich abgeschlossen sein? Wird weiterhin das Ziel verfolgt, entsprechend eines Beschlusses des Kreistages Aurich in 2015 die Beschäftigten in den TVöD – wie bei der KVHS Aurich angewandt – zu überführen? Inwieweit ist dieser Beschluss für die Kreisverwaltung (noch) bindend? Hintergrund: Lt. Ihrer Aussage, sehr geehrter Herr Landrat, sei dieser Beschluss in 2016 ausgehebelt bzw. aufgehoben worden. Sie verwiesen in diesem Zusammenhang auf das Kreistagsprotokoll vom 17.03.2016 im Rahmen der Sitzung des letzten KVHS-Betriebsausschusses. Diesem Protokoll können wir nicht entnehmen, dass der Beschluss von 2015 obsolet ist.

Antwort:

Der Betriebsrat der KVHS Norden gGmbH und die Leitung der KVHS Norden gGmbH prüfen derzeit in einer Arbeitsgruppe mögliche Szenarien einer Überleitung in die TVöD-Strukturen, wie sie in der KVHS Aurich gGmbH derzeit gelten. Als Grundlage werden deshalb alle Beschäftigten der KVHS Norden gGmbH nach dem TVöD probeweise eingruppiert, um exakte Aussagen über die finanziellen Auswirkungen einer Überleitung als Entscheidungsgrundlage zu bekommen. Die Eingruppierungsberechnungen werden voraussichtlich im Herbst 2018 abgeschlossen sein. Danach werden verschiedene Überleitungsszenarien erarbeitet, um die Auswirkungen auf den Haushalt und Beschäftigungsverhältnisse der KVHS Norden gGmbH beziffern/bewerten zu können. Die erstellten Überleitungsszenarien werden dann später in der Gesellschafterversammlung und im Betriebsausschuss vorgestellt und zu diskutieren sein.

Zur Frage nach dem Kreistagsprotokoll v. 17.03.2018 hat Landrat Weber in der Betriebsausschusssitzung am 18.09.2018 geantwortet (siehe Protokoll).

2. Werden die in die o.a. neue Gesellschaft überführten Schulbegleiterinnen/Schulbegleiter (SB) zeitgleich mit den Mitarbeitern der KVHS Norden neu bewertet bzw. eingestuft und ggf. in den TVöD überführt?

Antwort:

Eine probeweise Eingruppierung der Beschäftigten in der Schulbegleitung ist derzeit nicht vorgesehen, da der zeitliche Horizont einer eventuellen Überleitung der Beschäftigten der KVHS Norden gGmbH in die TVöD-Strukturen derzeit nicht absehbar ist.

3. Die SB sollen ab 09.08.2018 in der o.a. Gesellschaft geführt werden. Inwieweit kann hier von einer sog. Betriebsspaltung im Sinnes des Betriebsverfassungsgesetzes gesprochen werden? Wurde ein Einvernehmen mit den Betriebsräten hergestellt?

Antwort:

Die Arbeitsverträge der bisherigen Integrationshelfenden bei der KVHS Aurich gGmbH und der KVHS Norden gGmbH sind wegen der Befristung auf das Schuljahr alle zum 08.08.2018 ausgelaufen. Alle ehemaligen Integrationshelfenden haben im Rahmen der Laufzeit des Modellversuches von der neuen Schulbegleitung AuNo gGmbH einen 4-jährigen Arbeitsvertrag als Schulbegleitende erhalten. Nach juristischer Prüfung liegt weder ein Betriebsübergang noch eine Betriebsabspaltung nach dem Betriebsverfassungsgesetz vor. Die Betriebsräte der KVHS Aurich gGmbH und der KVHS Norden gGmbH wurden über die organisatorischen Änderungen informiert.

4. Wer übernimmt die Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der neuen Gesellschaft, bis sich dort ein Betriebsrat konstituiert hat?

Antwort:

Am 16.05.2018 sind alle Integrationshelfenden in einer Dienstversammlung über den Modellversuch im Beisein von Vertretern der Betriebsräte der KVHS Aurich gGmbH und der KVHS Norden gGmbH informiert worden. Die Unterstützung bei der (gerne zeitnahen) Bildung eines eigenen Betriebsrates in der Schulbegleitung AuNo gGmbH ist von der Geschäftsführung zugesagt worden; auch wurde den Betriebsräten mitgeteilt, dass sie gern bei der Neugründung beratend mitwirken können.

5. In den lt. Satzung nichtöffentlich tagenden Gesellschafterversammlungen sind nach unserer Kenntnis keine Vertreterinnen und Vertreter der Politik vorgesehen. Warum nicht?

Antwort:

Da die neue Schulbegleitung AuNo gGmbH nur für die verwaltungsmäßige Durchführung des Themas Schulbegleitung gegründet wurde, ist in der Satzung auf eine Beteiligung von Kreistagsabgeordneten als Gesellschafter verzichtet worden. Das Thema Modellversuch „Schulbegleitung im Landkreis

Aurich (Pool- bzw. Budgetlösung)“ wird regelmäßig in den entsprechenden Gremien des Kreistages behandelt werden.

6. Welche finanziellen und sonstigen, auch rechtlichen Vorteile ergeben sich aus der Bildung der neuen Gesellschaft für den Landkreis Aurich? Werden für die Gründung der neuen gGmbH ggf. Fördergelder wie z.B. von der KfW in Anspruch genommen?

Antwort:

Bislang wurde das Thema Integrationshilfe bzw. Schulbegleitung durch zwei Gesellschaften (KVHS Aurich gGmbH u. KVHS Norden gGmbH) umgesetzt. Zur Gleichbehandlung der Beschäftigten und zur gleichartigen inhaltlichen Umsetzung innerhalb des Landkreises waren ständige Abstimmungsgespräche nötig. Durch die Gründung der Schulbegleitung AuNo gGmbH kann die Umsetzung der Schulbegleitung im Rahmen des Modellversuches vereinfacht und reibungsloser gestaltet werden („Leistungen aus einer Hand“). Fördergelder wurden nicht in Anspruch genommen. Es gibt kein Förderprogramm der KfW zur Gründung von gemeinnützigen Gesellschaften.

7. Inwieweit „erledigen“ sich durch eine Anstellung in der neuen Gesellschaft etwaige Rechtsansprüche der SB aus bisherigen Beschäftigungsverhältnissen bei den KVHSn? Diese Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil nach unseren Informationen eine Rahmenbetriebsvereinbarung in Norden eine niedrigere Bezahlung der SB ermöglichte und deshalb der Haustarifvertrag nicht angewendet werden musste. War dieses Konstrukt rechtmäßig?

Antwort:

Zur Beantwortung verweise ich auf die Beantwortung der Fragen von der Fraktion Die Linke vom **08.07.2017**:

„Auszug aus den aktuellen Vereinbarungen mit dem Jugendamt und Sozialamt:

„Die Vergütung der I-Helfer/-innen erfolgt nach den Regelungen, die für Beschäftigungsförderverhältnisse für den Landkreis Aurich bei den Volkshochschulen bestehen. Als Vergütung wird festgelegt eine Monatssumme in Höhe von 1.153,08 € brutto für eine Beschäftigung von 30 Stunden pro Woche (sonst anteilig), gültig für alle bestehenden Verträge ab dem 01.01.2017, Sonderzahlungen jedweder Art werden nicht geleistet. Fahrtkosten werden nicht gezahlt.“

Das ehemals von Herrn Mittwollen und dem Landkreis entwickelte Konzept, das auch aktuell noch dem Einsatz der Integrationshelferinnen und -Helfer zugrunde liegt, definiert diese als Teilnehmende im Rahmen von Beschäftigungsförderung, somit fallen diese Beschäftigten nicht unter die Regelungen der haustariflichen Vereinbarung der KVHS Norden gGmbH bzw. des TVöD der KVHS Aurich gGmbH. Im Arbeitsvertrag wird auf diese Hintergrundregelung kein Bezug genommen.“

Somit sind keine Rechtsansprüche der ehemaligen Integrationshelfenden und derzeitigen Schulbegleitenden gegenüber der KVHS Aurich gGmbH und der KVHS Norden gGmbH gegeben.

8. Womit wird/wurde eine niedrigere Bezahlung der SB im Verhältnis zur übrigen Belegschaft der KVHS Aurich begründet? Welche Rechtsgrundlage wird hier angeführt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7..

9. Ergebnis und Auswertung der SB-Fragebogenaktion: Welche Kriterien (z.B. Beschäftigungsdauer, bisherige Anforderungen hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler, absolvierte Kurse und Lehrgänge) ermöglichen zeitnah eine bessere Bezahlung?

Antwort:

Die o.a. Kriterien alleine rechtfertigen keine bessere Vergütung. Entscheidend werden die zukünftig im Modellversuch zu erledigenden Betreuungsaufgaben sein. Hierbei muss für jeden Beschäftigten nach Anzahl der zu betreuenden Kinder und dem jeweiligen Schweregrad der Betreuung unterschieden werden. Da der Modellversuch erst beginnt, können dazu keine weiteren Aussagen gemacht werden.

10. Im Pool beschäftigte SB sollen einen längerfristigen Arbeitsvertrag erhalten. Warum sind SB außerhalb des Pools davon ausgenommen?

Antwort:

Alle Schulbegleitenden, die in einem Pool tätig sind (über 98 % aller Schulbegleitenden), haben einen 4-Jahresvertrag bekommen. Außerhalb des Pools findet weiterhin eine Einzelfallbetreuung statt, deren Grundlage eine Bewilligung für das Kind und für das jeweilige Schuljahr ist. Daher kann der Arbeitsvertrag nur für den Bewilligungszeitraum geschlossen werden.

11. Anstellung und Entlohnung der Koordinatoren und der INTUS-Kräfte (Intensivunterstützerinnen und Intensivunterstützer): Die sog. Koordinatoren im Rahmen des Modellvorhabens sollen im Gegensatz zu den INTUS-Kräften in der neuen gGmbH beschäftigt werden und somit zu wesentlich schlechteren Konditionen. Warum wird diese Unterscheidung vorgenommen? Wird nicht die Gefahr gesehen, dass schlecht bezahlte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen schnell wieder abspringen können und dadurch die Kontinuität einer guten Arbeit gefährdet ist?

Antwort:

Gemäß der Beschlussvorlage IX/2018/036 (Neukonzeption Schulbegleitung) sind die Koordinationsstellen in der neuen GmbH angesiedelt. Das Projekt INTUS hingegen ist ein Modellversuch des Jugendamtes. Die INTUS-Beschäftigten sind bei der KVHS Aurich gGmbH und der KVHS Norden

gGmbH nach den jeweils geltenden Tarifstrukturen beschäftigt. Bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage besteht natürlich immer die Gefahr, dass Beschäftigte zu einer besser vergüteten Stelle wechseln.

12. Selbst innerhalb des Kreises der INTUS-Kräfte soll nach unseren Informationen differenziert entlohnt werden. Warum?

Antwort:

Eine differenzierte Entlohnung ergibt sich zum einen durch die unterschiedlichen Tarifstrukturen der beiden KVHS gGmbH's, zum anderen durch unterschiedliche formale Eingangsvoraussetzungen, wie z.B. Art der abgeschlossenen Ausbildungen.

13. Im Pool beschäftigte SB können gleichzeitig an verschiedenen Schulen eingesetzt werden. Werden entstehende Fahrkosten erstattet? Wenn nein: warum nicht?

Antwort:

Mit den Schulbegleitenden wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Mobilität, vorhandener Führerschein, vorhandenes Auto, persönliche Betreuungspflichten für eigene Kinder oder Angehörige) die wöchentliche Arbeitszeit und der Einsatzort (Schule bzw. Schulen) einvernehmlich vereinbart. Fahrtkosten können wie üblich nicht vom Wohnort zum Arbeitsort erstattet werden. Es kann z.Zt. noch keine Aussage getroffen werden, in welchen Fällen mehr als eine Schule für Betreuungsaufgaben aufgesucht werden muss.

14. Welche finanziellen Mittel stehen für die Arbeit der Schulbegleitung zur Verfügung, welche Mittel wendet der Landkreis selbst auf, welche Mittel kommen vom Land oder von anderen öffentlichen Institutionen bzw. welche Mittel werden dem Landkreis erstattet? Welche Mittel haben die KVHSn für die Schulbegleitung verwendet?

Antwort:

über Sozialamt

15. Welches sind dabei die Messgrößen (Anzahl der zu betreuenden Schüler, Befähigung der SB, Anforderung an jew. Schüler, angelernte Kräfte, Fachpersonal)? Wie hoch waren bisher die Ausgaben pro SB und pro Schüler?

Antwort:

über Sozialamt

16. Sind die für die Schulbegleitung eingesetzten finanziellen Mittel zweckgebunden und kann nachgewiesen werden, wie die den KVHSn zur Verfügung gestellten Mittel im Einzelnen verwendet werden/wurden? Wenn dies der Fall ist, bitten wir um eine entsprechende Darstellung.

Antwort:

über Sozialamt

17. Inwieweit werden/wurden ggf. mit für die Schulbegleitung bereitgestellten Landkreismitteln bzw. öffentlichen Geldern andere Bereiche in den KVHSn quersubventioniert?

Antwort:

Mit der bisherigen Durchführungspauschale wurde die administrative Umsetzung der Integrationshilfe inklusive der Personalabrechnung durch Beschäftigte der KVHS Aurich gGmbH und der KVHS Norden gGmbH bzw. des Personalamtes des Landkreises Aurich finanziert (Leitungsaufgaben, Organisation, Personalverwaltung, persönliche Ansprechpartner, Fortbildungen, Impfungen usw.). Eine „Quersubventionierung“ anderer Bereiche in den KVHSn hat nicht stattgefunden und findet nicht statt.

18. Bezogen auf die Fragen 14. bis 17.: Was ändert sich unter Umständen durch die zum 09.08.2018 vorgesehene Neuorganisation? Wir bitten dabei auch auf die Personalkosten im administrativen Bereich einzugehen.

Antwort:

Mit der eingeführten Budgetlösung entfällt die bisherige nach dem Einzelfall berechnete Durchführungspauschale, d.h., die Kosten für die gesamte Administration sind im Budget eingerechnet.

Durch die Bündelung von Verwaltungsaufgaben ergeben sich geringe Einsparpotenziale im administrativen Bereich, dagegen wird es neue Ausgaben z.B. für die Jahresabschlussprüfung der Schulbegleitung AuNo gGmbH und für die Arbeit des Betriebsrates geben. Zur Durchführung der Evaluation des Modellversuches und zur Dokumentation der Arbeit in den Pools wird eine auswertbare Software beschafft, die zusätzliche Kosten verursachen wird.

Durch die im Rahmen des Modellversuches neu einzurichtenden Koordinationsstellen (je eine Koordinationsstelle pro Pool/Schulverbund) entstehen jährliche Mehrkosten (siehe auch Beschlussvorlage IX/2018/036 (Neukonzeption Schulbegleitung)).

Da der Modellversuch erst mit dem neuen Schuljahr beginnt, kann z.Zt. nur auf die in der Beschlussvorlage zur Neukonzeption Schulbegleitung beschriebenen zu erwartenden Vorteile verwiesen werden, da noch keine praktischen Erfahrungen mit der Pool- bzw. Budgetlösung vorliegen.

gez. Andreas Epple